Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Abteilung Telecomdienste
Sektion Nummerierung und Adressierung

CH-2501 Biel, BAKOM, kuc

Post mit Signatur
ARCTEC GMBH
Baarerstrasse 79
6300 Zug

Digital signiert von
Leuba Carole
CP0MWT
Biel-Bienne, Time
provided by TSA

Echtheit der BAKOM-Signatur verifizieren

Referenz/Aktenzeichen: 5361-40 / 1000330246
Ihr Zeichen:
Sachbearbeiter/in: Carole Leuba
Biel, 31. Januar 2012

Verfügung

Zuteilung einer E.164 Nummer 0900 113232

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 4 Abs. 1 i.V.m. Art. 24b – 24i der Verordnung vom 6. Oktober 1997 über Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV; SR 784.104) und Ihr Gesuch vom 31.01.12 teilt das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) folgende E.164 Nummer (nachfolgend “Nummer” genannt) zur Nutzung zu:

Nummer:	**0900 113232**
Alphanumerische Bezeichnung	
Referenz:	1000330246

Inhaberin:	ARCTEC GMBH Baarerstrasse 79 CH-6300 Zug
Nutzung:	Mehrwertdienstenummern für Business, Marketing
Inbetriebnahmefrist:	29.07.12

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Carole Leuba
Zukunftstrasse 44, CH - 2501 Biel
Tel. +41 32 327 5640, Fax +41 32 327 5549
eofcom@bakom.admin.ch
www.bakom.admin.ch

Allgemeine Nutzungsbedingungen

Die vom BAKOM zugeteilte Nummer begründet ein Nutzungsrecht und kann ausschliesslich für oben erwähnte Nutzung verwendet werden.

Die Zuteilung lautet auf den Namen der Inhaberin oder des Inhabers und ist nicht übertragbar.

Gemäss Art. 24c Abs. 2^{bis} AEFV hat die Inhaberin oder der Inhaber einer zugeteilten Einzelnummer sicherzustellen, dass bei Betrieb, Nutzung oder Bekanntgabe der Nummer durch Dritte das anwendbare Recht, insbesondere die Bestimmungen der AEFV, die Vorschriften des BAKOM und die Bestimmungen der Zuteilungsverfügung, eingehalten wird.

Gemäss Art. 24d Abs. 2 AEFV darf die Inhaberin oder der Inhaber ausschliesslich die oben erwähnte alphanumerische Bezeichnung für die zugeteilte Nummer verwenden.

Die Inhaberin oder der Inhaber ist verpflichtet, dem BAKOM alle Änderungen ihrer Firmenbezeichnung oder ihrer Adressen zu melden.

Die Inhaberin oder der Inhaber kann die zugeteilte Nummer durch eine Fernmeldedienstanbieterin ihrer Wahl bis spätestens 29.07.12 in Betrieb nehmen lassen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Fernmeldedienstanbieterinnen die Einschaltung der Nummer mindestens 4 Tage vor dem Ablauf dieser Frist vornehmen müssen.

Die von der Inhaberin oder dem Inhaber gewählte Fernmeldedienstanbieterin ist verpflichtet, dem BAKOM die Inbetriebnahme der Nummer zu melden. Erhält das BAKOM keine Meldung der Inbetriebnahme der oben erwähnten Nummer bis 29.07.12, gilt die Nummer als widerrufen und das BAKOM kann sie gemäss Art. 24f Abs. 1 AEFV sofort neu zuteilen. Auf begründetes Gesuch hin kann das Bundesamt diese Frist erstrecken.

Beabsichtigt die Inhaberin oder der Inhaber die Nummer ausser Betrieb zu nehmen, so muss dies mit der Fernmeldedienstanbieterin vereinbart werden. Diese ist verpflichtet, dem BAKOM die Ausserbetriebnahme der Nummer zu melden. Wird die Nummer nicht bis spätestens 30 Tage nach einer Ausserbetriebnahme wieder durch eine Fernmeldedienstanbieterin in Betrieb genommen, so gilt sie als widerrufen und das BAKOM kann sie gemäss Art. 24f Abs. 2 AEFV neu zuteilen.

Besondere Nutzungsbedingungen

1 Die Kennzahl 0900 muss in allen schriftlichen und verbalen Ankündigungen zusammenhängend und deutlich getrennt von der restlichen Angebotsnummer angegeben werden.

2 Der Nummernbereich 0900 ist ausschliesslich für Dienstleistungen der Kategorie "Business, Marketing" vorgesehen. Jede Art von Dienstleistungen aus anderen 090x-Kategorien ist mit der zugeteilten Nummer nicht zulässig.

3 Die Inhaberin der Nummer ist verpflichtet, die Bestimmungen der Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen (PBV, SR 942.211, www.admin.ch/ch/d/sr/c942_211.html; vgl. auch aktuelles Informationsblatt vom 01. Juni 2004 zur Preisbekanntgabe und Werbung für telefonische Mehrwertdienste Beilage) zu berücksichtigen. Bei jeder schriftlichen und verbalen Bekanntgabe der Nummer muss der Tarif, den anrufende Teilnehmer zu entrichten haben, inklusive Mehrwertsteuer in Franken und Rappen pro Minute bzw. pro Anruf deutlich und unmissverständlich angegeben werden.

4 Gemäss Art. 39 der Verordnung über Fernmeldedienste dürfen Grund- und Fixgebühren den Betrag von 100 Franken sowie der Preis pro Minute den Betrag von 10 Franken nicht übersteigen. Zudem darf die Summe aller Gebühren pro Verbindung den Betrag von 400 Franken nicht übersteigen.

5 Gemäss Art. 24e Abs. 1 AEFV ist die Nutzung von 090x-Nummern im Zusammenhang mit dem Betrieb von Programmen des Typs PC-Dialler oder Web-Dialler oder von ähnlichen Programmen, die über eine Rufnummer eine Internetverbindung herstellen, um Leistungen, Waren oder Programme in Rechnung zu stellen, verboten.

Gebühren

Gestützt auf Art. 40 Abs. 1 Bst. f des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997 (SR 784.10) erhebt die zuständige Behörde für die Verwaltung, die Zuteilung und den Widerruf von Adressierungselementen kostendeckende Verwaltungsgebühren.

Gemäss Art. 29 Abs. 2 der Verordnung des UVEK vom 7. Dezember 2007 über die Verwaltungsgebührenansätze im Fernmeldebereich (SR 784.106.12) wird für die Zuteilung einer einzeln zugeteilten Nummer eine Verwaltungsgebühr von 60 Franken erhoben.

Darüber hinaus ist in Anwendung von Art. 2 Abs. 1 der Verordnung vom 7. Dezember 2007 über die Gebühren im Fernmeldebereich (SR 784.106) und Art. 30 Abs. 2 der erwähnten UVEK-Verordnung für die Verwaltung einer einzeln zugeteilten Nummer pro Jahr eine im Voraus zu entrichtende Verwaltungsgebühr von 9 Franken geschuldet. Ab dem Jahr nach der Zuteilung wird zusätzlich eine jährliche Verwaltungsgebühr von 42 Franken pro Inhaberin und Rechnungsadresse erhoben.

Die jährliche Verwaltungsgebühr von 9 Franken pro einzeln zugeteilte Nummer wird pro rata temporis für die restlichen Monate des Kalenderjahres nach der Zuteilung berechnet.

Damit ergeben sich für die mit der vorliegenden Verfügung zugeteilten Nummer folgende Verwaltungsgebühren:

Verwaltungsgebühr für die Zuteilung	**Fr.**	**60.00**
Jährliche Verwaltungsgebühr 2012	**Fr.**	**8.25**
Total Verwaltungsgebühren	**Fr.**	**68.25**

Diese Verwaltungsgebühren sind fristgemäss zu begleichen.

Widerruf und Ausserbetriebsetzung

Im Übrigen machen wir Sie darauf aufmerksam, dass das BAKOM gemäss den Art. 11 und 24g AEFV die Zuteilung von E.164 Nummern widerrufen kann, wenn

a) eine Änderung des Nummerierungsplanes dies erfordert;

b) das anwendbare Recht, insbesondere die Bestimmungen der AEFV, des BAKOM oder der Zuteilungsverfügung missachtet werden;

c) die zugeteilte Nummer nicht mehr genutzt wird;

d) die fälligen Verwaltungsgebühren nicht entrichtet werden;

e) andere wichtige Gründe, wie internationale Empfehlungen, Normen oder Harmonisierungen es erfordern;

f) eine zuständige Behörde die Verletzung von Bundesrecht feststellt oder der Verdacht

besteht, dass die Inhaberin oder der Inhaber die Nummer zu einem rechtswidrigen Zweck oder in rechtswidriger Weise missbraucht oder sich die Nummer in der Absicht zuteilen liess, sie der Zuteilung an andere Interessierte zu entziehen.

Als vorläufige Massnahme kann das BAKOM gemäss Art. 11 Abs. 2 AEFV anordnen, dass die betreffende Nummer ausser Betrieb gesetzt wird.

Mit freundlichen Grüssen

Bundesamt für Kommunikation BAKOM

(Verfügung mit Elektronische Unterschrift)

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen ab Eröffnung schriftlich Beschwerde erhoben werden. Diese Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern; vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.
Die Beschwerde ist einzureichen an das

Bundesverwaltungsgericht
Postfach
3000 Bern 14.

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.